
Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches
Verzeichniß der

Guttentagschen Sammlung
**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze**

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —,
die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zu-
verlässigem Abdruck und mit mustergültiger
Erläuterung wiedergibt.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 53. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 53.
Textausgaben mit Sachregister.

Reichspressgesetz

vom 7. Mai 1874

nebst

den einschlägigen Bestimmungen
der Reichsverfassung, des Reichsstrafgesetzbuchs,
der Gewerbeordnung usw.

Mit Kommentar und Sachregister

von

A. Born,

Erster Bürgermeister i. R.

Dritte Auflage.



Berlin und Leipzig 1924

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Vorwort.

Es sind verschiedene Kommentare zum Reichspressgesetz herausgegeben worden. Sie sind aber fast alle älteren Datums. Abgesehen hiervon ist es von Wert, nicht bloß zu wissen, wie in den verschiedensten Fällen der oberste Gerichtshof, namentlich das Reichsgericht, entschieden hat, sondern auch, warum die Entscheidung, wie geschehen, ergangen ist, was auch in neueren Kommentaren entweder vollständig oder doch größtenteils zu vermissen ist. Aus diesem Grunde ist fast durchweg den zitierten Entscheidungen der Wortlaut aus den „Gründen“ derselben beigelegt. Von einer Erörterung des Pressrechtes, wie es von den Rechtslehrern in von einander abweichenden Ansichten gelehrt und interpretiert wird, ist im großen und ganzen abgesehen, da bei Kommentierung des Pressgesetzes in diesem Buche von dem Standpunkte ausgegangen ist, daß für den praktischen Gebrauch, insbesondere für den Nichtjuristen und namentlich auch für den Exekutivpolizeibeamten, dem dieser Kommentar als Nachschlagebuch dienen soll, es weniger von Wichtigkeit ist, die wissenschaftlichen Abhandlungen über das Pressrecht mit ihren verschiedenen auseinandergehenden, sich bekämpfenden Ansichten kennen zu lernen. Für ihn kommt es in erster Linie darauf an, die einzelnen Bestimmungen des Pressgesetzes zu verstehen. Deshalb findet hier vor allem die einschlägige Rechtsprechung Berücksichtigung, da z. B. der Exekutivpolizeibeamte bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen

gegen das Preßgesetz stets in Einklang mit der Judikatur, mit der Rechtsanschauung der praktischen Juristen stehen muß. Natürlich ist die Kenntnis dieser Rechtsanschauung überhaupt für jedermann von Wichtigkeit. Es sind aber nicht bloß die einzelnen Bestimmungen des Preßgesetzes erörtert; vielmehr haben auch die eingreifenden Bestimmungen anderer Gesetze, z. B. des Reichsstrafgesetzbuches, der Gewerbeordnung usw. an den hierfür in Betracht kommenden Stellen des Preßgesetzes in gebührender Weise ihren Platz und Besprechung gefunden.

Königsberg, 1900.

Der Herausgeber.

Vorwort zur dritten Auflage.

Der Umschwung der politischen Verhältnisse, herbeigeführt durch den unglücklichen Ausgang des Weltkrieges und die innere Umwälzung in Deutschland, hat zur republikanischen Regierungsform und dementsprechend zu einer neuen Verfassung geführt, die für zahlreiche Gebiete der Verwaltung bzw. der Gesetzgebung, auch der der Einzelländer des Deutschen Reiches, von tief einschneidender, wesentlicher Bedeutung geworden ist. Es sei hier nur das Gebiet der Eisenbahn- und Postverwaltung sowie des Steuerwesens (Steuerrecht der Einzelländer und Gemeinden!) erwähnt.

Das Preßgesetz, wie es, aufgebaut auf dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Preßfreiheit, im Reichspreßgesetz seine Regelung gefunden hat, ist im allgemeinen, wenn von den Ausnahmen des Artikel 48 der

gegen das Preßgesetz stets in Einklang mit der Judikatur, mit der Rechtsanschauung der praktischen Juristen stehen muß. Natürlich ist die Kenntnis dieser Rechtsanschauung überhaupt für jedermann von Wichtigkeit. Es sind aber nicht bloß die einzelnen Bestimmungen des Preßgesetzes erörtert; vielmehr haben auch die eingreifenden Bestimmungen anderer Gesetze, z. B. des Reichsstrafgesetzbuches, der Gewerbeordnung usw. an den hierfür in Betracht kommenden Stellen des Preßgesetzes in gebührender Weise ihren Platz und Besprechung gefunden.

Königsberg, 1900.

Der Herausgeber.

Vorwort zur dritten Auflage.

Der Umschwung der politischen Verhältnisse, herbeigeführt durch den unglücklichen Ausgang des Weltkrieges und die innere Umwälzung in Deutschland, hat zur republikanischen Regierungsform und dementsprechend zu einer neuen Verfassung geführt, die für zahlreiche Gebiete der Verwaltung bzw. der Gesetzgebung, auch der der Einzelländer des Deutschen Reiches, von tief einschneidender, wesentlicher Bedeutung geworden ist. Es sei hier nur das Gebiet der Eisenbahn- und Postverwaltung sowie des Steuerwesens (Steuerrecht der Einzelländer und Gemeinden!) erwähnt.

Das Preßgesetz, wie es, aufgebaut auf dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Preßfreiheit, im Reichspreßgesetz seine Regelung gefunden hat, ist im allgemeinen, wenn von den Ausnahmen des Artikel 48 der

neuen Verfassung und des Gesetzes zum Schutze der Republik abgesehen wird, dasselbe geblieben: Das Presse-recht ist durch die neuere Gesetzgebung (seit 1918) un-berührt geblieben.

In der dritten Auflage des Kommentars sind die neuen verfassungsrechtlichen usw. Bestimmungen so-wie die neueren Entscheidungen des Reichsgerichts, Kammergerichts, Oberverwaltungsgerichts auf dem Gebiete des Presse-rechtes berücksichtigt. Einzelne Ge-setzesbestimmungen sind einer neuen Darlegung und Kommentierung unterzogen worden.

Münster i. Westf., 1924.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Gesetz über die Presse	10
Verweisung auf die Seiten der Erläuterungen	22
Kommentar:	
I. Abschnitt. Einleitende Bestimmungen.	
Einleitung. Verfassungsurkunde und Unterscheidung zwischen Preßdelikten und Preßpolzeidelikten. . .	23
1. Pressefreiheit und deren Beschränkung	32
2. Druckschriften	35
3. Verbreitung	37
4. Der selbständige Betrieb des Preßgewerbes und die gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften	42
II. Abschnitt. Die Ordnung der Presse.	
5. Die Bestimmungen für sämtliche Druckschriften .	47
6. Die Verantwortlichkeit für Verletzung der in § 4 erörterten Druckschriften	54
7. Besondere Vorschriften für periodische Druckschriften	56
8. Voraussetzungen der Fähigkeit zum verantwort- lichen Redakteur	64
9. Wer ist strafrechtlich verantwortlich für die Beob- achtung der im § 7 besprochenen preßpolizeilichen Vorschriften?	66
10. Die anderen preßpolizeilichen Vorschriften für periodische Druckschriften im Sinne des § 7 des Preßgesetzes	68
11. Die sonstigen Ordnungsvorschriften	80
12. Ausnahmen von den Ordnungsvorschriften . . .	92
III. Abschnitt. Das Preßstrafrecht.	
13. Allgemeines	94
14. Die speziellen Bestimmungen für Preßdelikte . .	99

	Seite
IV. Abschnitt.	
15. Die Verjährung	127
V. Abschnitt.	
16. Die Beschlagnahme	132
17. Die Beschlagnahme von Druckschriften	135
VI. Abschnitt. Schlußbestimmungen.	
18. Suspension von preßgesetzlichen Bestimmungen; Vorbehalt der Landesgesetzgebung in Preßsachen; Freiheit einer besonderen Besteuerung der Presse; Inkrafttreten des Reichspreßgesetzes	144
Sachregister	170

Abkürzungen.

- a. a. D. = an angeführten Orten.
 Art. = Artikel.
 Bd. = Band.
 G. D. = Reichsgewerbeordnung.
 G. S. = Preussische Gesetzsammlung.
 G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
 R. G. = Entscheidung des Kammergerichts.
 O. G. = Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.
 D. L. = Entscheidung des vormaligen Obertribunals.
 R. G. = Entscheidung des Reichsgerichts.
 R. G. B. I. = Reichsgesetzblatt.
 R. G. B. I. = Reichsgesetzblatt Teil I.
 R. S. t. G. B. = Reichsstrafgesetzbuch.
 S. = Seite.
 S. t. P. D. = Reichsstrafprozeßordnung.

	Seite
IV. Abschnitt.	
15. Die Verjährung	127
V. Abschnitt.	
16. Die Beschlagnahme	132
17. Die Beschlagnahme von Druckschriften	135
VI. Abschnitt. Schlußbestimmungen.	
18. Suspension von preßgesetzlichen Bestimmungen; Vorbehalt der Landesgesetzgebung in Preßsachen; Freiheit einer besonderen Besteuerung der Presse; Inkrafttreten des Reichspreßgesetzes	144
Sachregister	170

Abkürzungen.

- a. a. D. = an angeführten Orten.
 Art. = Artikel.
 Bd. = Band.
 G. D. = Reichsgewerbeordnung.
 G. S. = Preussische Gesetzsammlung.
 G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
 R. G. = Entscheidung des Kammergerichts.
 O. G. = Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.
 D. L. = Entscheidung des vormaligen Obertribunals.
 R. G. = Entscheidung des Reichsgerichts.
 R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
 R. G. B. I. = Reichsgesetzblatt Teil I.
 R. S. t. G. B. = Reichsstrafgesetzbuch.
 S. = Seite.
 S. t. P. D. = Reichsstrafprozeßordnung.

(Nr. 1003.)

Gesetz über die Presse.

Vom 7. Mai 1874 (RWB. Nr. 16, S. 65).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im folgenden von „Druckschriften“ verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

Hierzu Reichsgesetz vom 12. März 1884, betreffend Stimmzettel für öffentliche Wahlen:

Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze.

§ 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnissnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§ 4. Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Pressgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im übrigen sind für den Betrieb der Pressgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§ 5. Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 u. 2 der Gewerbeordnung ein Legitimationschein verweigert werden darf.

Ursprüngl. Fassung: „nach § 57 der Gew.-Ord.“; abgeändert durch RchS.-Ges. v. 1. 7. 83.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die

Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheini-

gung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§ 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§ 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hin-

ausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§ 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 11 keine Anwendung.

§ 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§ 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§ 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den

Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§ 16. Öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung anerkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich gesehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind;
2. Zuwiderhandlungen gegen den § 9;
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.

§ 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur,
 der Verleger,
 der Drucker,
 derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat
 (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§ 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§ 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 24. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die